



## **Rechtliche Voraussetzungen zur Hühnerhaltung:**

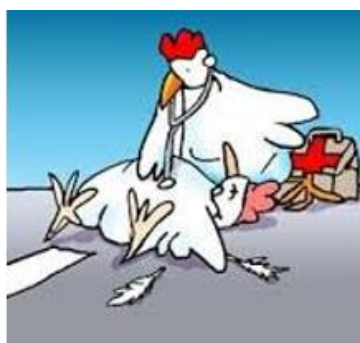
Jedes einzelne Huhn im eigenen Garten muss gemeldet werden. Das gilt für alle Geflügelarten, also auch für Truthühner, Rebhühner, Fasane, Tauben, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, ohne Ausnahme und ab dem ersten Tier.

Gemäß § 26 der Viehverkehrsordnung muss eine Tierhaltung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und des Standortes angezeigt werden.

1. **Beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** ([www.stmelf.bayern.de](http://www.stmelf.bayern.de)) Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt dem Halter eine entsprechende **Betriebsnummer** zu.
2. Außerdem muss die Haltung bei der **Tierseuchenkasse** ([www.btsk.de](http://www.btsk.de)) gemeldet werden. Das verlangt das Tierseuchengesetz (§ 14). Die Anmeldung muss nicht zwangsläufig Kosten verursachen, denn meist sind kleine Tierbestände beitragsfrei. Sie erhalten eine **Tierseuchenkassennummer** zugeteilt und werden jährlich zum aktuellen Tierbestand abgefragt. **Hinweis:** Zur Beantragung der Tierseuchenkassennummer wird bereits die Betriebsnummer benötigt!
3. **Beim zuständigen Veterinäramt** des Landkreises in welchem Sie die Tierhaltung angemeldet haben. Dies reicht in der Regel schriftlich, formlos per Mail oder Brief unter Angabe Ihrer Betriebs- und Tierseuchenkassennummer, sowie der gehaltenen Tierart und Anzahl.

## **Seuchenrecht - jeder Vogel zählt!**

### **Impfpflicht für Hühner:**



**Alle Hühner müssen regelmäßig gegen die Newcastle Krankheit (atypische Geflügelpest, Vogelgrippe) geimpft werden.** Treten in einem Geflügelbestand bei einer Bestandsgröße von weniger als 100 Tieren Verluste von mindestens 3 Tieren innerhalb von 24 Stunden auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Futteraufnahme oder Legeleistung, muss der Besitzer unverzüglich einen Tierarzt hinzuziehen. Dabei muss stets auf das Vogelgrippe-Virus der Untertypen H5 und H7 untersucht werden.

### **Meldepflicht bei Geflügelpest, Atypischer Geflügelpest (Newcastle-Krankheit) und Geflügelcholera:**

Diese Erkrankungen sind anzeigepflichtig, Bekämpfungsmaßnahmen erfolgen nach amtstierärztlicher Anweisung.